

<b>Boschung Moritz / Glardon Alex, Grossräte</b>		P2054.09
Public corporate governance		ILFD / FIND
		Mitunterzeichner: ---
Eingang SGR: 08.05.09	Weitergeleitet SK:14.05.09*	Erscheint TGR: Mai 2009

### Begehren

Der Staatsrat wird aufgefordert, im Sinne von public corporate governance<sup>1</sup> einen Bericht im Hinblick auf mögliche Richtlinien zu erstellen für die kantonalen Beteiligungen bzw. für die Wahrung der kantonalen Interessen bei öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie bei öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen.

### Begründung

Im Staat Freiburg gibt es sehr unterschiedliche Arten von staatlicher Beteiligung an Unternehmen, Anstalten und Institutionen. Als Konsequenz davon nehmen jeweils je nach Rechtsform der Unternehmen, der Institutionen oder Anstalten ein oder mehrere Staatsräte Einsitz in den betreffenden Verwaltungsräten oder in die Verwaltungs- bzw. Konsultativkommissionen. Beispiele: TPF (Aktiengesellschaft, Staat ist Hauptaktionär mit 56,64%, Bund 22,19%, Gemeinde Freiburg 17,05%, ein paar Kleinaktionäre) 3 Staatsräte im 11-köpfigen Verwaltungsrat; Kantonalbank (selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts) 1 Staatsrat bei total 7 Verwaltungsräten; bei der groupe e (Aktiengesellschaft, zu 78% in staatlichem Besitz FR) 2 Staatsräte im 11-köpfigen Verwaltungsrat; bei der Kant. Gebäudeversicherung (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt), 1 Staatsrat als Verwaltungsratspräsident von total 9 Verwaltungsräten), beim Landw. Institut Grangeneuve (staatliches Institut mit einer Konsultativkommission) ein Staatsrat als Präsident der insgesamt 11-köpfigen Verwaltungskommission; usw. usw.

Was auf den ersten Blick selbstverständlich erscheint, weist jedoch im heutigen politischen und gesellschaftlichen Umfeld auch eine Kehrseite auf. Der Staatsrat hat zwar durch sein Mitwirken im Verwaltungsrat durchaus die Möglichkeit, die Politik des Unternehmens zu bestimmen oder zumindest entscheidend zu beeinflussen. Aber diese Unternehmen müssen in einem teilweise geöffneten Markt unter Umständen Ziele verfolgen, die nicht unbedingt mit denen des Staatsrats als politischer und für das Gesamtwohl des Kantons verantwortlicher Behörde übereinstimmen müssen. Der Staatsrat ist zweifellos durch die Mitgliedschaft in diesen Verwaltungsräten in deren Strategie eingebunden und damit in seiner politischen Handlungsfreiheit eingeschränkt. Der Staat ist also in einer Doppelrolle. Er ist teilweise gleichzeitig (Mit-) Eigentümer und Leistungs-Auftraggeber und hat deshalb in diesen beiden Funktionen in der Regel unterschiedliche Interessen. Als Eigentümer ist er primär an Effizienz und Wertsteigerungen interessiert, als Auftraggeber an der effizienten Umsetzung des Leistungsauftrages.

---

\* Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).

<sup>1</sup> Definition von Public corporate governance gemäss „Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance“: „Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.“

Der jetzige Zustand, nämlich die Vermischung von Politik und Unternehmensstrategie, ist für beide Seiten keineswegs optimal und sollte vermieden werden. Deshalb sind Kriterien für die Art, wie der Staat im heutigen Umfeld seine Interessen wahrnehmen will, ebenso notwendig wie Richtlinien dafür, wie er seine Beteiligung (im Wesentlichen Leistungsauftrag oder Finanzbeteiligung) an den Unternehmen und Anstalten regeln will.

Auf der Stufe Bund hat man diese Problematik erkannt und im September 2006 einen entsprechenden Bericht ausgearbeitet, welcher einheitliche Kriterien für die Auslagerung von Aufgaben an verselbständigte Einheiten, für deren rechtliche Konzeption sowie zur Steuerung der Beteiligung formuliert. Im Kanton Aargau hat der Regierungsrat im März 2007 solche Richtlinien zur Public Corporate Governance verabschiedet. Auch in den Kantonen Waadt, Luzern und Jura sind entsprechende Bestimmungen in Kraft bzw. in Vorbereitung.

\* \* \*